

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Genf

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29367>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

genügende berufliche Kenntnisse erbringt, oder wer aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, dem Unterricht zu folgen. Dispensiert werden kann derjenige, dessen Aufenthalt mehr als 4 Kilometer vom Sitz des Kurses entfernt ist. Die beruflichen Ergänzungskurse werden überall, wo die Umstände es erlauben, während der Arbeitszeit und vor 8 Uhr abends abgehalten. Die Lehrmeister sind verhalten, ihren Lehrlingen die für den Besuch der beruflichen Fortbildungskurse nötige Zeit bis auf fünf Stunden pro Woche einzuräumen. Sie haben mit den Eltern und Vormündern über den regelmäßigen Besuch zu wachen (Art. 1—3).

Die Gemeinden, auf deren Boden wenigstens 20 zum Besuch der beruflichen Fortbildungskurse verpflichtete Lehrlinge wohnen, können durch den Staatsrat zur Einrichtung von solchen verhalten werden. Diese Verpflichtung kann auch auf gemeinsame Kosten verschiedenen Gemeinden auferlegt werden, sofern die Zahl der Lehrlinge und die geographische Lage eine Zusammenlegung rechtfertigen (Art. 7).

Der berufliche Unterricht ist unentgeltlich für alle, die zum Besuch verpflichtet sind. Der Staat beteiligt sich an den Kosten nach Maßgabe des Gesetzes über den beruflichen Unterricht (Art. 8).

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Genf.

Durch Abänderung des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht vom 30. Juni 1920 wurde das Obligatorium für den Besuch der Cours professionnels für Jünglinge und Mädchen, das bis zum 16. Altersjahr bestand, bis zum 18. Altersjahr ausgedehnt. Im städtischen Umkreis sind diese Kurse wesentlich kaufmännischer und gewerblicher Natur.

Zum Besuch des Unterrichts vom 14. bis zum erfüllten 18. Altersjahr sind laut Art. 9 verpflichtet: Die Lehrlinge und Lehrtöchter aus Handel und Gewerbe, und die jungen Leute, die in irgend welchen Diensten stehen, ohne einen ausgesprochenen Beruf zu erlernen, sofern sie nicht auf eine andere Weise eine durch das Erziehungsdepartement als gleichwertig anerkannte Ausbildung erhalten. Immerhin können die Lehrlinge, die sich durch ein Examen über genügende allgemeine und spezielle Kenntnisse in ihrem Beruf ausweisen, dispensiert werden vom Besuch der Kurse.

Die zahlreichen Entlassungsmöglichkeiten vor der vorgeschriebenen Zeit und die Dispensmöglichkeiten sind niedergelegt

in Art. 5 und Art. 6 des Reglements vom 15. Juli 1924 über die Cours professionnels, commerciaux et industriels. Die Lehrmeister, Vormünder oder die Personen, bei denen die jungen Leute wohnen, sind unter Buße verhalten, dem Lehrling die nötige Zeit für den Besuch der ihm auferlegten Kurse freizugeben (Art. 11 und 98 des Gesetzes).

Freiwillig können die Kurse besucht werden durch junge Leute beiderlei Geschlechts unter 20 Jahren, die dann ein Haftgeld von Fr. 5.— zu entrichten haben, das ihnen jedoch wieder erstattet wird (Reglement).

Die Kurse sind gratis. Das Schuljahr umfaßt 40 Wochen mit vier Wochenstunden im Minimum und zehn im Maximum. Die Kurse können nicht nach 7 Uhr abends und auch nicht am Sonntag stattfinden (Gesetz).

In der Regel umfassen die Cours professionnels vier Unterrichtsjahre mit 4 bis 5 Wochenstunden (je nach Beruf) in einem halben Tag. Die Unterrichtsdauer kann für gewisse Berufe auf drei oder sogar zwei Jahre reduziert werden.

Die Cours *commerciaux* umfassen hauptsächlich die nachfolgenden Fächer: Französisch, Deutsch, Englisch, kaufmännisches Rechnen, Buchführung und Handelskorrespondenz, Grundzüge der Rechtskunde, Handelsgeographie, Kalligraphie, Stenographie, Maschinenschreiben, Bürgerkunde. Die Cours *industriels* umfassen besonders die Fächer: Rechnen, Algebra, Zeichnen, technisches Zeichnen, physikalische Geometrie und gewerbliche Chemie, Elektrizität, Mechanik, gewerbliche Buchhaltung, Grundzüge der Rechtskunde, Bürgerkunde, Zuschneiden, Maschinennähen, Plätten, Hutmachen, Brodieren. — Andere Kurse können durch den Staatsrat eingerichtet werden¹⁾.

Die *Kurse für weibliche Berufsbildung* gehen also in den Cours industriels auf.

Die Direktion ist einem Dekan übertragen, der als beratendes Mitglied an den Sitzungen der beratenden Kommission von 13 Mitgliedern teilnimmt (Gesetz).

Dr. E. L. Bähler.

¹⁾ Die Répartition de l'enseignement aux Cours professionnels vom Oktober 1924 gibt nähere Details.